

INFOS FÜR GRENZGÄNGER

2011

European Employment Services (EURES) heißt das Programm der EU zur Beförderung der Arbeitnehmermobilität über alle Grenzen in Europa hinweg. Die EURES Grenzpartnerschaft Bodensee vereint Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und öffentliche Einrichtungen aus Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland zu dem Ziel, einen offenen Arbeitsmarkt im Bodenseeraum zu schaffen. Dieses Faktenblatt ist der Broschüre »Infos für Grenzgänger« Bodensee entnommen und dient der Selbsthilfe; für verbindliche Auskünfte kontaktieren Sie bitte die angegebenen Adressen. Querverweise und Hinweise auf Adressen in genannten Kapiteln beziehen sich auf die Broschüre insgesamt.



Grenzüberschreitende soziale Sicherheit

LIECHTENSTEIN

1

Krankenversicherung | Unfallversicherung | **Vorsorge** | Arbeitslosigkeit | Familien

3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod

3.1 Grundsätzliches

Wo bin ich versicherungspflichtig?

Sie unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht im Beschäftigungsstaat.

Wenn Sie in mehreren Staaten als Arbeitnehmer beschäftigt sind, sind Sie nur in einem Staat, in der Regel im Staat des Wohnsitzes, versichert. Zur Klärung dieser Frage wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenversicherung oder den Versicherungsträger der Altersvorsorge.

Wie unterscheiden sich die Vorsorgesysteme der 4 Staaten?

Alle 4 Staaten der Bodenseeregion kennen ein solidarisch finanziertes Alterssicherungssystem nach dem Umlageverfahren. Bei diesem Verfahren werden die Renten durch die Beiträge der in derselben Periode arbeitenden Bevölkerung finanziert. In Liechtenstein und der Schweiz besteht darüber hinaus für alle Beschäftigten die Pflicht zur beruflichen Vorsorge. Hierbei werden die Versicherungsbeiträge auf individuellen Alterskonten angelegt und verzinst. Aus dem angesparten persönlichen Guthaben erfolgen bei Erreichen des Rentenalters Leistungen, deren Höhe auf Basis der zu erwartenden durchschnittlichen Restlebensdauer nach dem sogenannten Kapitaldeckungsverfahren berechnet wird. Unter Einbeziehung der freiwilligen Selbstvorsorge als drittes Element der Vorsorge werden die Alterssicherungssysteme in Liechtenstein und der Schweiz als Drei-Säulen-Systeme bezeichnet.

Durch die Versicherung mitabgedeckt sind die Risiken Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und Tod. In Liechtenstein und der Schweiz werden die Beiträge für die Invalidenversicherung separat ausgewiesen und verwaltet.

Die Begriffe »Rente« und »Pension« werden unterschiedlich verwendet. Die allgemeinen Ruhegelder werden in Österreich »Pension«, in Liechtenstein, der Schweiz und in Deutschland »Rente« genannt. In Liechtenstein wird im Zusammenhang mit Leistungen aus der betrieblichen Personalvorsorge auch von »Pension« gesprochen. In Deutschland steht der Begriff »Pension« vor allem für das Ruhegeld von Beamten.

Von welchem Staat erhalte ich meine Rente/Pension?

Sie erhalten eine Rente bzw. Pension von allen Staaten, in denen Sie mindestens 12 Monate Beiträge gezahlt haben.

Von jedem dieser Staaten erhalten Sie eine Teilrente, für deren Berechnung die Beiträge und Versicherungszeiten im jeweiligen Staat zu Grunde gelegt werden. Waren Sie in einem Staat weniger als 12 Monate versichert, wird diese Zeit in der Regel im Staat des Wohnsitzes oder in einem anderen Staat, in dem Sie länger versichert waren, bei der Rente/Pension entsprechend mitberücksichtigt.

Welche Anspruchsvoraussetzungen gelten?

Es müssen bestimmte Mindestversicherungszeiten und Altersgrenzen für den Anspruch auf Rente/Pension beachtet werden. Bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (Österreich), der Invalidenrente (Liechtenstein, Schweiz) und der Rente bei Erwerbsminderung (Deutschland) muss statt dem Erreichen der Altersgrenze eine dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit gegeben sein.

Zu der Mindestversicherungszeit zählen neben der Beitragszeit auch sonstige Versicherungszeiten während Arbeitslosigkeit, Kindererziehung oder Ausbildung.

Für Teilrenten gelten die Anspruchsvoraussetzungen des Staates, dessen Versicherungsträger die Rente/Pension gewährt. Wenn Sie beispielsweise in Österreich wohnen und außer einer österreichischen Pension auch eine Teilrente aus Deutschland beanspruchen, müssen Sie für die deutsche Rente das Rentenalter und die Wartezeit erreicht haben, die in Deutschland gelten. Wird die Wartezeit durch die Versicherungszeiten im jeweiligen Staat nicht erreicht, können die Beitragszeiten der verschiedenen Staaten zusammengerechnet werden, damit ein Anspruch begründet ist.

Hinsichtlich der Altersgrenzen, der Berücksichtigung von Zeiten ohne Erwerbstätigkeit und der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den 4 Staaten. In den folgenden Abschnitten kann nicht auf alle Details eingegangen werden. Eine persönliche Beratung bei den Versicherungsträgern ist auf jeden Fall zu empfehlen.

Wichtig: Um eine Rente/Pension zu erhalten, müssen Sie 3 bis 4 Monate vor dem Bezug einen Antrag stellen.

Wo muss ich den Antrag auf Rente/Pension stellen?

Den Antrag auf Rente/Pension sollten Sie immer beim zuständigen Versicherungsträger im Staat des Wohnsitzes stellen. Dieser leitet das Verfahren mit den Versicherungsträgern



der anderen Staaten ein, in denen Sie versichert waren. Der Zeitpunkt der Antragstellung wird auch von den anderen Staaten anerkannt.

Bei Rentenanspruch aus der beruflichen Vorsorge wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Renten-/Pensionskasse. Alle Versicherungsträger in der Schweiz sind zentral über die Internetseite www.ausgleichskasse.ch erreichbar. Im Folgenden finden Sie die Adressen der wichtigsten Versicherungsträger der Bodenseeregion:

Pensionsversicherungsanstalt Vorarlberg
Zollgasse 6
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0)50303
Fax +43 (0)50303 398 50
pva-lsv@pva.sozvers.at
www.pensionsversicherung.at

AHV/IV/FAK-Anstalten Liechtenstein
Gerberweg 2, Postf 84
FL-9490 Vaduz
Tel. +423 238 16 16
Fax +423 238 16 00
ahv@ahv.li
www.ahv.li

Sozialversicherungsanstalt Stelle St. Gallen
Brauerstr. 54
CH-9016 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 282 66 33
Fax +41 (0)71 282 69 10
info@svasg.ch
www.svasg.ch

Ausgleichskasse und IV-Appenzell Innerrhoden
Poststr. 9, Postfach 62
CH-9050 Appenzell
Tel. +41 (0)71 788 18 30
Fax +41 (0)71 788 18 40
info@akai.ch
www.akai.ch

Ausgleichskasse u. IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden
Kasernenstr. 4
CH-9102 Herisau 2
Tel. +41 (0)71 354 51 51
Fax +41 (0)71 354 51 52
info@ahv-iv-ar.ch
www.ahv-iv-ar.ch

Amt für AHV und IV Thurgau
Verwaltungsgebäude
Marktplatz
St. Gallerstr. 13
CH-8501 Frauenfeld
Tel. +41 (0)52 724 71 71
Fax +41 (0)52 724 72 72
info@aai-tg.ch, www.aktg.ch

Sozialversicherungsanstalt Zürich
Röntgenstr. 17
CH-8005 Zürich
Tel. +41 (0)44 448 50 00
Fax +41 (0)44 448 55 55
info@svazurich.ch
www.svazurich.ch

Schweizerische Ausgleichskasse
Avenue Edmond-Vaucher 18
Postfach 3100
CH-1211 Genf 2
Tel. +41 (0)22 795 91 11
Fax +41 (0)22 795 97 05
www.caisse-suisse.ch (→La Cdc)

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
auch: Verbindungsstelle für die Schweiz und Liechtenstein
Gartenstr. 105
D-76135 Karlsruhe
Tel. +49 (0)721 825 0
Fax +49 (0)721 825 212 29
post@drv-bw.de
www.drv-bw.de

Sozialversicherungsamt Schaffhausen
Oberstadt 9
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 632 61 11
Fax +41 (0)52 632 61 99
auskunft@svash.ch
www.svash.ch

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstr. 2
D-10704 Berlin
Tel. +49 (0)30 865 0
Fax +49 (0)30 865 272 40
drv@drv-bund.de
www.drv-bund.de

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
auch: Verbindungsstelle für Österreich
Thomas-Dehler-Str. 3
D-81737 München
Tel. +49 (0)89 6781 0
Fax +49 (0)89 6781 2345
service@drv-bayernsued.de
www.drv-bayernsued.de

Die Pensionsversicherungsanstalt und die Rentenversicherungsträger bieten im Bodenseegebiet mehrmals jährlich internationale Sprechstage an. Die Termine für 2010 finden Sie in folgender Tabelle. Es gelten meist einheitliche Sprechzeiten von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Internationale Sprechstage 2011

Ort	Termine	Beteiligung*	Adresse	Anmeldung
Dornbirn	11.01.2011; 08.02.2011; 01.03.2011; 12.04.2011; 10.05.2011; 07.06.2011; 12.07.2011; 09.08.2011; 13.09.2011; 11.10.2011; 08.11.2011; 13.12.2011	PVA, SVA, DRV AHV FL nur am 01.03.2011 und am 13.09.2011	Pensions- versicherungsanstalt Landesstelle Vorarlberg Zollgasse 6 6850 Dornbirn	Tel. +43 (0)5 0303 391 05 pva-lsv@pva.sozvers.at
Riezlern	12.01.2011; 13.04.2011; 13.07.2011; 12.10.2011	PVA, DRV	Gemeindeamt Mittelberg Walsenstr. 52 6991 Riezlern	Tel. +43 (0)5 0303 391 05 pva-lsv@pva.sozvers.at
Vaduz	17.03.2011; 16.06.2011; 22.09.2011; 15.12.2011	AHV FL, PVA, SVA, DRV	Alters- und Hinterlassenenversicherung Gerberweg 2 9490 Vaduz	Tel. +423 238 16 16 postmaster@ahv.li
St. Gallen	16.03.2011; 15.06.2011; 21.09.2011; 14.12.2011	SVA, PVA, DRV	Sozialversicherungsanstalt Brauerstr. 54 9016 St. Gallen	Tel. +41 (0)71 282 66 33 info@svasg.ch
Konstanz	16.02.2011; 15.06.2011; 12.10.2011; 07.12.2011	DRV, SVA	Landratsamt Benediktinerplatz 1 78462 Konstanz	Tel. +49 (0) 7531 800 1648
Singen	05.04.2011; 25.10.2011	DRV, SVA	Deutsche Rentenversicherung Julius-Bühner-Str. 2 78224 Singen	Tel. +49 (0) 7731 822 710
Lindau	15.03.2011; 14.06.2011; 20.09.2011; 20.12.2011	DRV, PVA, SVA	Stadtverwaltung Bregenzer Str. 6 88131 Lindau	Tel. +49 (0) 8382 918-305

*Abkürzungen: PVA: Pensionsversicherungsanstalt (Österreich), DRV: Deutsche Rentenversicherung (Deutschland), SVA: Sozialversicherungsanstalt St. Gallen (Schweiz), AHV FL: Alters- und Hinterlassenenversicherung (Liechtenstein)

3.3 Vorsorge in Liechtenstein

Wie sieht das Vorsorgesystem in Liechtenstein aus?

Das System der sozialen Sicherheit im Alter, bei Invalidität und Tod ruht auf den 3 Säulen staatliche Vorsorge, betriebliche Personalvorsorge und Selbstvorsorge.

Die staatliche Vorsorge (1. Säule) besteht aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen. Alle Einwohner und Beschäftigten in Liechtenstein sind dort obligatorisch versichert. Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige am 1. Januar des Jahres, das auf den 17. Geburtstag folgt. Die staatliche Vorsorge dient in erster Linie der Existenzsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit. Ergänzungsleistungen erhalten Rentner mit geringem Einkommen und mit Wohnsitz in Liechtenstein.

Die betriebliche Personalvorsorge (2. Säule) ist an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Versichert werden müssen Beschäftigte mit einem Bruttojahreslohn von mindestens 20.880 CHF (2011). Die Versicherungspflicht beginnt für die Risiken Invalidität und Tod am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag; für Altersleistungen beginnt sie am 1. Januar nach dem 23. Geburtstag, sofern das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als 3 Monate befristet ist. Die betriebliche Personalvorsorge soll Rentnern die Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards sichern.

Die private Selbstvorsorge (3. Säule) ist freiwillig und wird hier vernachlässigt.

Wie hoch sind die Beitragssätze für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV)?

Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen jeweils 4,55% (2011) des Bruttolohnes entrichten. Hiervon entfallen 3,8% auf die AHV und 0,75% auf die IV. Für die Beitragsermittlung wird das gesamte Erwerbseinkommen zugrunde gelegt; es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze.

Wie hoch sind die Prämien für die betriebliche Personalvorsorge?

Hier sind gesetzlich nur Minimalstandards vorgeschrieben. Alles Weitere ist im Reglement der jeweiligen Pensionskasse geregelt. Die Beiträge für die Altersvorsorge müssen bei mindestens 6% des anrechenbaren Lohns für einen einzelnen Arbeitnehmer und bei mindestens 8% des anrechenbaren Lohns für die Gesamtheit der beschäftigten Arbeitnehmer liegen, wovon die Hälfte durch den Arbeitgeber zu tragen ist. Zusätzlich müssen für die Risiken Invalidität und Tod Beiträge abgeführt werden, die ausreichen, um die gesetzlich festgelegten Mindestleistungen zu finanzieren.

Der für die Versicherung anrechenbare Lohn ergibt sich aus dem Bruttolohn, höchstens jedoch 83.520 CHF, abzüglich eines Freibetrags von 13.920 CHF, so dass höchstens 69.600 CHF bei der Beitragsermittlung zugrunde gelegt werden (2011). Je nach Reglement kann auch der Verdienst über der Höchstgrenze für eine überobligatorische Vorsorge einbezogen werden. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der abziehende Freibetrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend gekürzt.

Die Beiträge werden an die Pensionskasse des Arbeitgebers abgeführt. Dort wird für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Kapitalkonto eingerichtet. Bei welcher Vorsorgeeinrichtung Sie angemeldet wurden, können Sie dem

Pensionskassenausweis entnehmen, den Ihnen Ihr Arbeitgeber auszuhändigen hat. Diesen Beleg sollten Sie sorgfältig aufbewahren.

Welche Leistungen erhalte ich aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)?

Die AHV gewährt folgende Leistungen:

- › Altersrente,
- › Kinderrente für Rentner, deren Kinder jünger als 18 Jahre sind bzw. sich noch in der Ausbildung befinden und jünger als 20 Jahre sind,
- › Zusatzrente für die Ehefrau zur Altersrente des Ehemannes, wenn er vor 1945 geboren ist,
- › Hinterlassenenrenten für Verwitwete sowie für Waisen, die jünger als 18 Jahre sind bzw. sich noch in der Ausbildung befinden und jünger als 25 Jahre sind,
- › Hilflosenentschädigungen, Hilfsmittel und Ergänzungsleistungen, im Regelfall jedoch nur für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein.

Welche Leistungen erhalte ich aus der betrieblichen Personalvorsorge?

Sie bzw. Ihre Familienmitglieder erhalten Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und im Todesfall. Die Leistungen werden in der Regel als monatliche Rente gewährt. Sofern das Reglement der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung es vorsieht, ist auch eine einmalige Kapitalauszahlung möglich.

Wann kann ich regulär in Rente gehen?

Seit dem 1. Januar 2010 liegt das ordentliche Rentenalter für Männer und Frauen bei 64 Jahren. Zuvor galt eine Übergangsregelung, mit der das Rentenalter für Frauen stufenweise erhöht wurde.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Um Anspruch auf eine Rente aus der AHV/IV zu haben, müssen Sie mindestens für 11 Monate und einen Tag Beiträge gezahlt haben.

Wie wird die Rente aus der AHV berechnet?

Die Rente wird mittels der Rentenskala in Abhängigkeit von der Zahl der Beitragsjahre und der Höhe des durchschnittlichen Einkommens über die gesamte Versicherungszeit ermittelt. Zeiten der Kindererziehung und der Betreuung pflegebedürftiger Verwandter werden mit entsprechenden Gutschriften berücksichtigt. Wenn Ihr Ehepartner ebenfalls in Liechtenstein arbeitet oder gearbeitet hat, wird das gemeinsame Einkommen für die Ermittlung der Rente mittels Ehegattensplitting jeweils zur Hälfte Ihnen und Ihrem Ehepartner gutgeschrieben.

Nach Rentenskala 43, die von 43 Beitragsjahren ausgeht, beträgt die monatliche Maximalrente 2.320 CHF (2011). Die Minimalrente beträgt die Hälfte davon, also 1.160 CHF. Wenn Sie nur für einen Teil Ihres Erwerbslebens in Liechtenstein beschäftigt und versichert waren, wird je nach Anzahl der Beitragsjahre eine andere Rentenskala mit entsprechend geringeren Werten angewandt. Folglich gibt es insgesamt 43 Rentenskalen. Die folgende Übersicht enthält für ausgewählte Versicherungszeiten die jeweilige Minimal- und Maximalrente.

Rentenskala	Minimalrente	Maximalrente
43	1.160 CHF	2.320 CHF
20	540 CHF	1.079 CHF
10	270 CHF	540 CHF
1	27 CHF	54 CHF

Zwischen der Minimal- und der Maximalrente gibt es – in Abhängigkeit vom Durchschnittseinkommen über die gesamte Versicherungszeit – 49 verschiedene Einstufungen. Die Einkommenseinstufungen der Rentenskala 43 finden Sie auf der Homepage www.ahv.li (→ Leistungen → Rentenhöhe) ganz unten.

Die Kinderrente zur Altersrente beträgt 40% des Mindestbetrags der für die Rente des Vaters oder der Mutter anwendbaren Rentenskala. Die Verwitwetenrente beträgt 80%, die Waisenrente 40% der Altersrente.

In Liechtenstein wird zusätzlich zur Dezemberrente als Weihnachtsgeld eine 13. Monatsrente gezahlt.

Wie wird die Rente aus der betrieblichen Personalvorsorge berechnet?

Grundsätzlich gibt es 2 Berechnungsmethoden für die Altersrente der betrieblichen Personalvorsorge. Entweder ist die Rente nach dem Leistungsprimat in Prozent des Lohnes festgeschrieben oder sie wird aus dem auf Ihrem persönlichen Pensionskassenkonto gutgeschriebenen Kapital nach dem Beitragsprimat errechnet. Die 2. Methode ist weiter verbreitet. Welche der beiden Berechnungsarten bei Ihrer Rente zur Anwendung kommt, können Sie dem Reglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung entnehmen.

Bei der Ermittlung der Rentenhöhe nach dem Beitragsprimat wird das angesparte Guthaben mit dem so genannten Umwandlungssatz multipliziert. Daraus ergibt sich die jährliche Altersrente. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist in Liechtenstein nicht gesetzlich geregelt, sondern basiert auf versicherungstechnischen Grundlagen. Möglich sind dabei auch unterschiedliche Prozentwerte für Männer und Frauen.

Beispiel für die Berechnung mit Hilfe des Umwandlungssatzes:

Beträgt das Alterskapital einschließlich Zinsgutschriften bei Renteneintritt 200.000 CHF, dann ergibt sich bei einem Umwandlungssatz von 7% eine jährliche Rentenzahlung in Höhe von 200.000 CHF x 0,07 also 14.000 CHF.

Bei Tod des Versicherten vor Erreichen des Rentenalters erhält der hinterbliebene Ehepartner eine lebenslange Verwitwetenrente von mindestens 18% des anrechenbaren Lohns; bei den meisten Pensionskassen sind es jedoch 28%. Die Waisenrente beträgt in diesem Fall mindestens 6% des anrechenbaren Lohns. Bei einigen Pensionskassen ist auch der Lebenspartner abgesichert (Konkubinat).

Wann kann ich vorzeitig in Rente gehen und welche Abschläge muss ich dabei in Kauf nehmen?

Sie können frühestens mit dem vollendeten 60. Lebensjahr in Rente gehen. Die Altersrente kann mindestens einen und höchstens 48 Monate vorbezogen werden.

Die Altersrente der AHV wird bei Vorbezug dauerhaft um folgende Anteile gekürzt. Für jeden zusätzlichen Monat gelten etwas höhere Kürzungssätze.

Vorbezug	Lebensjahre	Kürzung der AHV-Rente
1 Jahr	63 Jahre	3,0%
2 Jahre	62 Jahre	7,0%
3 Jahre	61 Jahre	11,5%
4 Jahre	60 Jahre	16,5%

Bei der betrieblichen Vorsorge wirkt sich ein vorzeitiger Rentenbezug außer durch fehlende Beitragszahlungen und Zinsgutschriften in der Regel auch durch einen niedrigeren Umwandlungssatz aus. Werden pro Jahr Vorbezug 0,2 Prozentpunkte abgezogen und gilt ein regulärer Umwandlungssatz von 7%, führt das bei Rentenbeginn mit 62 zu einem reduzierten Umwandlungssatz von 6,6% mit einer entsprechend geringeren jährlichen Altersrente.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Rentenbezug der AHV längstens bis zum 70. Lebensjahr aufzuschieben. In diesem Fall wird Ihnen – je nach Dauer des Aufschubes – ein Zuschlag zwischen 5,22% und 40,71% gewährt.

Was geschieht mit meinem angesparten Altersvorsorgekapital, wenn ich die Arbeitsstelle wechsele oder außerhalb von Liechtenstein arbeite?

Wenn Sie Ihren bisherigen Arbeitgeber verlassen, haben Sie Anspruch auf eine so genannte Freizügigkeitsleistung. Hierbei wird der angesparte Betrag entweder an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in Liechtenstein oder der Schweiz überwiesen oder auf ein Sperrkonto bei einer Bank bzw. auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung übertragen.

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung vor Erreichen des Rentenalters ist nur möglich, wenn diese weniger als einen Jahresbetrag des Versicherten ausmacht, Sie sich im Anschluss an die Erwerbstätigkeit selbständig machen oder Sie in einen Staat außerhalb des EWR und der Schweiz auswandern, sofern Sie dort nicht weiterhin einer gesetzlichen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Invalidität und Tod unterliegen.

Wann erhalte ich Leistungen aus der Invalidenversicherung (IV)?

Anspruch auf Leistungen aus der IV haben versicherte Personen, die voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind.

Voraussetzung für eine staatliche Invalidenrente ist, dass Sie mindestens 11 Monate und einen Tag Beiträge an die IV gezahlt haben. Ein Anspruch auf Rente entsteht dann, wenn Maßnahmen zur Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit keine Aussicht auf Erfolg haben und der Versicherte während eines Jahres durchschnittlich mindestens zu 40% arbeitsunfähig gewesen ist.

Aus der betrieblichen Personalvorsorge erhalten Sie eine Invalidenrente, wenn Sie im Sinne der staatlichen IV erwerbsunfähig sind. Solange noch der Lohn oder ein Taggeld der Kranken- oder Unfallversicherung ausbezahlt wird, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.

Wie hoch ist die Rente aus der IV?

Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad. Dieser wird ermittelt, indem das tatsächliche Einkommen bei Invalidität mit dem potentiellen Einkommen ohne Invalidität verglichen wird. Die Differenz bezogen auf das potentielle Einkommen ergibt den Invaliditätsgrad.

Beispiel für die Berechnung des Invaliditätsgrades:

Bei einem potentiellen Verdienst von 50.000 CHF und einem tatsächlichen Verdienst von 30.000 CHF im Jahr berechnet sich der Invaliditätsgrad wie folgt: (50.000 CHF minus 30.000 CHF) geteilt durch 50.000 CHF = 40%.

Für die Invalidenrente der staatlichen Vorsorge ist – analog zur AHV-Rente – ausschlaggebend, wie lange die invalide Person versichert und wie hoch ihr durchschnittliches Einkommen war. In Abhängigkeit vom Invaliditätsgrad ergeben sich nach Rentenskala 43 folgende monatliche Zahlungen:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch	Minimalrente	Maximalrente
mindestens 67%	ganze Rente	1.160 CHF	2.320 CHF
mindestens 50%	halbe Rente	580 CHF	1.160 CHF
mindestens 40%	viertel Rente	290 CHF	580 CHF

Die jährliche Invalidenrente aus der betrieblichen Personalvorsorge beträgt bei voller Erwerbsunfähigkeit 30 % des anrechenbaren Lohnes. Die Kinderrente beträgt jährlich 6% des anrechenbaren Lohnes. Bei Teilinvalidität werden diese Leistungen dem Invaliditätsgrad entsprechend angepasst.

Wann und wo muss ich meine Rente beantragen?

Sie sollten die Rente mindestens 4 Monate vor dem Rentenbeginn beim zuständigen Rentenversicherungsträger im Staat des Wohnsitzes beantragen.

Wenn Sie eine einmalige Kapitalleistung aus der betrieblichen Personalvorsorge in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie das mehrere Jahre im Voraus anmelden. Genaueres finden Sie im Reglement Ihrer Pensionskasse.

„An wen kann ich mich mit Fragen zur AHV/IV wenden?“

Auskünfte erhalten Sie bei den AHV/IV/FAK-Anstalten:

AHV/IV/FAK-Anstalten
 Gerberweg 2, Postfach 84
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 238 16 16
 Fax +423 238 16 00
 ahv@ahv.li
 www.ahv.li

An wen kann ich mich mit Fragen zur betrieblichen Personalvorsorge wenden?

Erster Ansprechpartner sollte immer Ihre Pensionskasse sein. Sie ist gesetzlich verpflichtet, die Versicherten zu informieren. Bei welcher Vorsorgeeinrichtung Ihr Konto geführt wird, können Sie Ihrem Pensionskassenausweis entnehmen. Allgemeine Auskünfte zur betrieblichen Personalvorsorge in Liechtenstein erhalten Sie auch bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Landstr. 279, Postfach 279
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 73 73
 Fax +423 236 73 74
 info@fma-li.li
 www.fma-li.li

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland